



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg * Postfach 10 57 60 * 69047 Heidelberg

Verteiler:

- 1 – Dekanate
- 3 M – Institute/Seminare/SFB ohne Mannheim
- 4 Zentrale Einrichtungen

Rundschreiben-Nr.: 15/2007

nachrichtlich:

Universitätsklinikum Mannheim gGmbH
Verwaltung – VD Personal –
Theodor-Kutzer-Ufer 68, 68167 Mannheim

Personalrat der Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 366, 69120 Heidelberg

A.: (Bitte bei Antwort angeben)
5000

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
5.2 Fr. Kunkel/Ca

Telefon-Durchwahl
06221/54-2185

Datum
26.06.2007

Neues Befristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft

Anlage: Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft
Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.04.2007 ist das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) in Kraft getreten. Mit diesem neuen Befristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft werden die Regelungen der §§ 57 ff. des Hochschulrahmengesetzes (HRG) modifiziert. Grundsätzlich erhalten geblieben ist die sog. „12-Jahres-Regelung“ für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie hat in § 2 Abs. 1 WissZeitVG Eingang gefunden. Von Bedeutung sind folgende Änderungen:

1. Drittmittelfinanzierung

Eine konkrete gesetzliche Ausgestaltung hat die befristete Beschäftigung in Drittmittelprojekten erfahren. Das neue WissZeitVG enthält in § 2 Abs. 2 einen eigenen Befristungstatbestand für drittmittelfinanzierte Arbeitsverhältnisse. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung eine vielfache Forderung aus der Wissenschaft aufgegriffen, mehr Rechtssicherheit bei einer befristeten Beschäftigung in Drittmittelprojekten zu schaffen. Die Regelung des § 2 Abs. 2 WissZeitVG zielt zwar in erster Linie auf die Beschäftigungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals nach Ausschöpfung der Höchstbefristungsdauer des § 2 Abs. 1

WissZeitVG, sie gilt aber auch für das nichtwissenschaftliche Personal, d.h. für das Unterstützungspersonal, das die notwendigen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sicherstellt und so maßgeblich zur Realisierung eines Forschungsprojektes beiträgt. Erfasst wird das nichtwissenschaftliche Personal, das unmittelbar am Projekt beteiligt ist, z.B. technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Laborpersonal, Personal für das Projektmanagement etc.

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichen Personal müssen gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Beschäftigung muss überwiegend aus Drittmittel finanziert sein
- b. Die Finanzierung muss für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt sein
- c. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss überwiegend der Zweckbestimmung der Drittmittel entsprechend beschäftigt werden.

Voraussetzung ist also ein innerer Zusammenhang zwischen der Drittmittelfinanzierung und einer inhaltlich fremdbestimmten (durch den Drittmittelgeber) konkreten und begrenzten Aufgabenerledigung. Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG ist nur dann möglich, wenn Beschäftigte zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in ein und demselben Drittmittelprojekt eingesetzt sind und sich die Laufzeit des Arbeitsvertrages und die Laufzeit der Drittmittel decken. Es ist also nicht auf die voraussichtliche Laufzeit der Aufgabe/des Forschungsvorhabens, sondern auf die Laufzeit der Drittmittel abzustellen, so dass auch in Forschungsprojekten mit einer bereits anfänglich projektierten längerfristigen Gesamtdauer, deren Finanzierung abschnittsweise für einzelne Zeiträume bewilligt wird, eine befristete Beschäftigung für den einzelnen Finanzierungszeitraum nicht ausgeschlossen ist. Voraussetzung für eine Befristung ist dann allerdings, dass eine Anschlussförderung von den bis dahin erzielten Forschungsergebnissen, einer erneuten Antragstellung und damit von einer neu zu treffenden Entscheidung des Drittmittelgebers wie des Drittmittlempfängers abhängig ist.

Im Zusammenhang mit der neuen Befristungsmöglichkeit wegen Drittmittelfinanzierung ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Das Personal, dessen Arbeitsvertrag nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet ist, kann zukünftig während der Laufzeit des Arbeitsvertrages grundsätzlich nicht umgebucht werden. Das folgt aus den obigen Ausführungen.

1. Familienpolitische Komponente

Über die bereits bisher bestehende und nunmehr in § 2 Abs. 5 WissZeitVG unverändert übernommene Regelung, wonach eine Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder bzw. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit eines Beschäftigtenverbotes nach dem Mutterschutzgesetz bei Einverständnis der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters zu einer automatischen Verlängerung des Arbeitsvertrages um die entsprechenden Zeiten führen, enthält das neue WissZeitVG nunmehr noch eine weitere familienpolitische Komponente:

Die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Personals verlängert sich bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder un-

ter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Durch diese neu eingeführte Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG soll der Dreifachbelastung durch Dienstleistung im Arbeitsverhältnis, wissenschaftliche Qualifizierung und Kinderbetreuung Rechnung getragen werden. Die Regelung gilt für beide Elternteile, auch dann, wenn die Arbeitszeit nicht reduziert wurde. Im Gegensatz zur Regelung des § 2 Abs. 5 WissZeitVG erfolgt allerdings keine automatische Verlängerung des Arbeitsvertrages, sondern für die Arbeitsvertragsparteien wird lediglich eine Verlängerungsoption über die Regelhöchstfrist hinaus eröffnet. Für eine Verlängerung ist das Einverständnis beider Vertragsparteien erforderlich.

Für Rückfragen zu dem neuen Befristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Personalabteilung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marina Frost
Kanzlerin

Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft

Vom 12. April 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über befristete Arbeitsverträge
in der Wissenschaft
(Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG)

§ 1

Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und 3. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal auch in unbefristeten oder nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen.

§ 2

Befristungsdauer;

Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Innerhalb der jeweils zuläs-

sigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

(2) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch die Befristung von Arbeitsverträgen des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals zulässig.

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.

(4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur

keine amtliche Bekanntmachung

Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.

§3

Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§4

**Wissenschaftliches Personal
an staatlich anerkannten Hochschulen**

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§5

**Wissenschaftliches Personal
an Forschungseinrichtungen**

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§6

**Rechtsgrundlage für bereits
abgeschlossene Verträge; Übergangsregelung**

(1) Für die seit dem 23. Februar 2002 bis zum 17. April 2007 an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 5 abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten die §§ 57a bis 57f des Hochschulrahmengesetzes in der ab 31. Dezember 2004 geltenden Fassung fort. Für vor dem 23. Februar 2002 an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 5 abgeschlossene Arbeitsverträge gelten die §§ 57a bis 57e des Hochschulrahmengesetzes in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort. Satz 2 gilt entsprechend für Arbeitsverträge,

die zwischen dem 27. Juli 2004 und dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden.

(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 3 oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 5 standen, ist auch nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

Artikel 2

**Änderung
des Hochschulrahmengesetzes**

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 57a bis 57f wie folgt gefasst:

„§ 57a (weggefallen)

§ 57b (weggefallen)

§ 57c (weggefallen)

§ 57d (weggefallen)

§ 57e (weggefallen)

§ 57f (weggefallen)“.

2. § 47 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“

3. Die §§ 57a bis 57f werden aufgehoben.

4. § 70 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 72 Abs. 1 Satz 7 bis 10 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 gilt unmittelbar.“

Artikel 3
Anpassung des
Gesetzes über befristete Arbeits-
verträge mit Ärzten in der Weiterbildung

§ 1 Abs. 6 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBI. I S. 742), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes fällt.“

Artikel 4
Neufassung
des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. April 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan